

Satzung des Vereins „Hunde im Sozialdienst e.V.“

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Hunde im Sozialdienst e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister unter 20840 Nz eingetragen. Seine Gemeinnützigkeit ist anerkannt.

§ 2

Zweck und Ziel

Der Verein „Hunde im Sozialdienst e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens.

Hier soll Kindern in Kindereinrichtungen bzw. den Bewohnern von Behinderten- bzw.

Pflegeeinrichtungen den regelmäßigen Kontakt mit tierärztlich untersuchten, parasitologisch ständig überwachten und verhaltenspsychologisch, auf ihre Eignung für den vorgesehenen Zweck getesteten Hunden, ermöglicht werden.

Damit soll die therapeutisch wirksame Komponente von Mensch-Tier-Beziehungen möglichst breit im Rahmen bestehender Möglichkeiten ausgeschöpft werden.

Der Satzungszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch

- ehrenamtliche Mitarbeit interessierter Personen;
- Organisation regelmäßiger Besuche (i.d.R. einmal wöchentlich) auf ehrenamtlicher Basis durch geeignete Hundebesitzer mit ihren geprüften Tieren;
- gründliche Auswahl, tierärztliche Untersuchung, Überprüfung und Überwachung der eingesetzten Hunde;
- Durchführung von entsprechenden Prüfungen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

(1)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung und die Anerkennung der bestehenden Satzung. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

(2)

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen des Vereins zu wahren, die Satzung einzuhalten und die übernommenen Verpflichtungen zuverlässig und pünktlich einzuhalten.

(3)

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten.

(4)

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand, wobei eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

(1)

Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/der Kassenwart/in
- dem/der Schriftführer/in
- einem/r Beisitzer/in
- weiteren Mitgliedern für besondere Aufgaben, die jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zum Ende der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl erfolgt, im Amt. Er ist den Mitgliedern rechenschaftspflichtig.

Aufgaben, Pflichten und Rechte des Vorstands:

- Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht Sache der Mitgliederversammlung sind.
- Er gewährleistet die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der/die Vorsitzende oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.
- Der/die Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
- Alle Sitzungen werden vom Schriftführer in einem Protokoll kontrollfähig erfasst und vom Vorsitzenden gegengezeichnet.
- Der Kassenwart verwaltet alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch.
- Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- Der Vorstand und seine Beauftragten arbeiten ehrenamtlich für den Verein.

(2)

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird, dabei sollen die Gründe angegeben werden.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden einzuberufen.

Mindestens zwei Wochen vorher ist eine schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder zu übergeben.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Es kann offen – oder auf Verlangen der Mitglieder – geheim abgestimmt werden.

Beschlüsse zur Änderung der Satzung bzw. zur Auflösung des Vereins müssen von 2/3 der erschienenen Mitglieder bestätigt werden.

Innerhalb von drei Monaten innerhalb des Geschäftsjahres muss ein Geschäfts- und ein Kassenbericht vorgelegt werden. Von der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Kassenprüfer zu benennen, die die vorgelegte Abrechnung sorgfältig zu prüfen und zu bestätigen haben.

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5

Auflösung des Vereins

(1)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Tierschutzverein für Berlin und Umgebung Corporation e.V. Tierheim Berlin, Hausvaterweg 39, 13057 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

(2)

Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

